

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium - GebVO MWK)

Lesefassung zur Gegenüberstellung der noch geltenden Verordnung und des Entwurfs

Geltende Fassung (Stand: 19. Mai 2022)	Entwurf (wesentliche Änderungen oder Ergänzungen)
<p>Vom 23. September 2009</p> <p>Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Hochschulen, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.</p> <p>(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bei den Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart sowie beim Landesarchiv Baden-Württemberg.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 4. Oktober 2006 (GBl. S. 311) außer Kraft.</p> <p>(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.</p> <p>(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>Anlage (zu § 1 Abs. 1)</p>	<p>Vom</p> <p>Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Hochschulen, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.</p> <p>(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bei den Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart sowie beim Landesarchiv Baden-Württemberg.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBl. S. 534), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1568) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.</p> <p>(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>§ 3</p> <p>Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.</p> <p align="right">Anlage (zu § 1 Absatz 1)</p>

Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK)

Geb.Verz. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemein	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10000 Euro erhoben werden.	
1.2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 1 /10 bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
1.3	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von 1 /10 bis 3 /4 der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
1.4	Verfahrensgebühren	
1.4.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.4.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	10-2500
1.4.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	5-1250
1.5	Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 und 21 des Umsatzsteuergesetzes	20-250
1.6	Beglaubigungen	
1.6.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3-150
1.6.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und	

Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK)

Geb.Verz. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemein	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.	
1.2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
1.3	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von 1/10 bis 3/4 der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
1.4	Verfahrensgebühren	
1.4.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.4.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20 bis 5 000
1.4.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10 bis 1 500
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 150
1.5.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und	

	dergleichen			dergleichen	3 bis 100
1.6.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3		1.6	Schreibgebühren und Ablichtungen
1.6.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	3,50		1.6.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde
1.7	Schreibgebühren und Ablichtungen				10
1.7.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10		1.6.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:
1.7.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:			1.6.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4
1.7.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4				für die erste Seite
	für die erste Seite	1			1,20
	für jede weitere Seite	0,75			0,80
1.7.2.2	bei einem größeren Format			1.6.2.2	bei einem größeren Format
	für die erste Seite	1,50			für die erste Seite
	für jede weitere Seite	1,25			1,60
					1,30
2	Wissenschaftsministerium			2	Wissenschaftsministerium
2.1	Hochschulen in freier Trägerschaft			2.1	Hochschulen in freier Trägerschaft
2.1.1	Staatliche Anerkennungen nach § 70 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)			2.1.1	Staatliche Anerkennungen nach § 70 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
					(Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)
2.1.1.1	Staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	2500-7500		2.1.1.1	Staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule
					2.1.1.1.1 Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung gem. § 70a Absatz 1 Satz 1 LHG
					bis zu 50 000
					2.1.1.1.2 Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Akkreditierung oder Reakkreditierung nach § 70a Absatz 1 Satz 2 und 3 LHG
					bis zu 75 000
					2.1.1.1.3 Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Konzeptprüfung, Akkreditierung oder Reakkreditierung bei gleichzeitiger Verleihung des Promotionsrechts und/oder des Habilitationsrechts aufgrund einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat nach § 70a Absatz 1 Satz 4 LHG
					bis zu 100 000
2.1.1.2	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang unter Beteiligung des Wissenschaftsrats	2000-6000			Bei Einbeziehung medizinischer Studiengänge erhöht sich der Rahmen auf
2.1.1.3	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang ohne Beteiligung des Wissenschaftsrats	500-3000		2.1.1.2	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang unter Beteiligung des Wissenschaftsrats
					bis zu 10 000
2.1.1.4	Verlängerung der staatlichen Anerkennung eines bestehenden Studienganges	300-2000		2.1.1.3	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang ohne Beteiligung des Wissenschaftsrats
					bis zu 3 000

2.1.1.5	Zustimmung zur Namensänderung von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	300	2.1.1.4	Verlängerung der staatlichen Anerkennung eines bestehenden Studienganges	bis zu 2 000
2.1.1.6	Zustimmung zum Trägerwechsel von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	300-1000	2.1.1.5	Zustimmung zur Namensänderung von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	bis zu 300
2.1.2	Aufhebung der staatlichen Anerkennung nach § 71 Abs. 2 LHG	2500-5500	2.1.1.6	Zustimmung zum Wechsel von Trägern oder Betreibern von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule (§ 70 Absatz 1 Satz 5 LHG)	300 bis 1 000
2.1.3	Verleihung des Promotionsrechts an eine staatlich anerkannte Hochschule nach § 70 Abs. 7 LHG	2000-8000	2.1.2	Aufhebung der staatlichen Anerkennung nach § 71 Absatz 2 LHG	2 500 bis 5 500
2.1.4	Prüfung der Beschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften nach § 72 Abs. 2 Satz 2 LHG	50-500	2.1.3	Verleihung des Promotionsrechts an eine staatlich anerkannte Hochschule nach § 70 Absatz 4 LHG, soweit dies nicht zusammen mit einer staatlichen Anerkennung oder deren Verlängerung erfolgt (Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)	bis zu 85 000
2.1.5	Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen nach § 72 Abs. 2 Satz 3 LHG	50-250	2.1.4	Untersagung der Beschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften nach § 72 Absatz 2 Satz 2 LHG	50 bis 500
			2.1.5	Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ nach § 72 Absatz 2 Satz 3 LHG	50 bis 250
			2.2	Niederlassungen von Hochschulen von außerhalb der Europäischen Union in Baden-Württemberg	
			2.2.1	Gestattung einer Niederlassung nach § 72a Absatz 3 Satz 1 LHG	2 500 bis 7 500
			2.2.2	Erweiterung der Gestattung um einen weiteren Studiengang	500 bis 3 000
			2.2.3	Verlängerung der Gestattung	300 bis 2 000
			2.2.4	Aufhebung der Gestattung nach § 72a Absatz 3 Sätze 4 und 5 LHG	2 500 bis 5 500
3	Landesarchiv		3	Landesarchiv	
3.1	Denkmalschutz im Archivwesen		3.1	Denkmalschutz im Archivwesen	
	Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 g des Einkommensteuergesetzes zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern; bei bescheinigten Aufwendungen bis			Erteilung einer Bescheinigung nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern; bei bescheinigten Aufwendungen bis	
	2 500 Euro	25		2 500 Euro	25
	25 000 Euro	50		25 000 Euro	50
	50000 Euro	75		50 000 Euro	75
	250000 Euro	200		250 000 Euro	200
	500000 Euro	300			

3.2	je weitere 500000 Euro Feststellung nach den § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen genügt	250 250	3.2	500 000 Euro je weitere 500 000 Euro Feststellung nach den § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen genügt	300 250 250
4	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.		4	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz (LGebG), wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
4.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei	4.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
4.2	Auskünfte		4.2	Auskünfte	
4.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei	4.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
4.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200	4.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
4.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500	4.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise		4.3	Zurverfügungstellung von Informationen in	

4.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200	sonstiger Weise	
4.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500	4.3.1 Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
4.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 4.2 bis 4.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500	4.3.2 Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
4.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei	4.4 Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu Nummern 4.2 bis 4.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
4.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30	4.5 Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
			4.6 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30